

**Gleichlautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Vom 23. November 2012

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Fahrrad zur privaten Nutzung, gilt für die Bewertung dieses zum Arbeitslohn gehörenden geldwerten Vorteils Folgendes:

Nach § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG wird hiermit als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG ist nicht anzuwenden.

Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z. B. Fahrradverleihfirmen), ist der geldwerte Vorteil nach § 8 Absatz 3 EStG zu ermitteln, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird. Bei Personalrabatten ist der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 Euro zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) sind.

Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde

unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG anzuwenden.

Dieser Erlass ergeht mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ist erstmals für das Kalenderjahr 2012 anzuwenden und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg 3-S233.4/187	Niedersächsisches Finanzministerium S 2334 - 260 - 3332
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen 34 – S 2334 – 022 – 38718/12	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen S 2334 – 66 – V B 3
Senatsverwaltung für Finanzen Berlin III B – S 2334 – 4/2012	Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz S 2334 A - 12-001 - 441
Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg 36 - S 2334 - 2012#002	Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes B/2- S 2334-1#064, 2012/99218
Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen S 2334 – 2499 -11-4	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen 32-S 2334-140/22-47706
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg 52 - S 2334 - 004/12	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt 45 – S 2334 – 295
Hessisches Ministerium der Finanzen S 2334 A – 117 – II 3b	Finanzministerium des Landes Schleswig- Holstein VI 314 - S 2334 - 329
Finanzministerium Mecklenburg- Vorpommern IV 301 – S 2334 – 00000 – 2012/001	Thüringer Finanzministerium S 2334 A - 85 - 21.4